

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

32. SONDERNUMMER

Studienjahr 2010/11

Ausgegeben am 20. 4. 2011

29.b Stück

Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz Änderung

Der Senat hat am 13. April 2011 die Beschlüsse der Curricula-Kommission Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vom 12.1.2011, 9.3.2011 und 11.4.2011 (Umlaufbeschluss) betreffend die Änderung des Curriculums Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG genehmigt.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.

Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Überblick über die in der Senatsitzung vom 13. 4. 2011 beschlossenen geringfügigen Änderungen des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie

Präambel

§ 3 Abs. 4 j: Die Reihungskriterien wurden der GEWI Norm angeglichen.

§ 4 Abs. 2 (a): Neue Fassung lautet: ein Arbeitsthema mit einer Skizze des Dissertationsprojektes im Umfang von 2-3 Seiten inkl. Basisbibliographie. [dient der Konkretisierung]

§ 6 Abs. 2 Auf Empfehlung des Vizerektorats entfällt wegen des geplanten In-Kraft-Tretens der URBI-Doktoratscurricula am 1. Oktober 2011 der alte Abs. 2.

§ 6 Abs. 2 (b) und Abs. 3: Auf Anregung des Studiendekans wurde die Bezeichnung „Prüfungsfächer“ anstelle von „Fächer“ gewählt.

§ 7 Abs. 1 (c): Neue Fassung lautet: Für diese Lehrveranstaltungen kommen auch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen in Frage. Lehrveranstaltungen gelten dann als „fächerübergreifend“, wenn sie von mindestens zwei Lehrenden gehalten werden, wovon mindestens eine/einer habilitiert sein muss. Die Lehrenden müssen in dieser Lehrveranstaltung mindestens 2 unterschiedliche Prüfungsfächer vertreten. Der Inhalt der Lehrveranstaltung muss in jedem Fall als "fächerübergreifend" definiert sein.

[Dies soll den Begriff „fächerübergreifend“ präzisieren und, in Entsprechung der Stellungnahme des Vizerektorats, ein ausreichendes Lehrangebot sicherstellen.]

§ 7 Abs. 1 (e): Neu: Die ECTS Punkte für die im Curriculum angeführten Lehrveranstaltungen werden festgelegt. [Diese Festlegung fehlt in der geltenden Fassung; bei der Verwendung von LV aus anderen Studien werden Titel, Typ, ECTS- Anrechnungspunkte und KStd. der betreffenden Lehrveranstaltung übernommen.]

§ 11: Neuer Wortlaut [entspr. der Stellungnahme des Vizerektorats]

Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Rechtsgrundlagen des Doktoratsstudiums der Philosophie bilden das Universitätsgesetz und der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Graz.

Der Senat hat am 13. April 2011 gem. § 25 Abs. 1 Z. 10 des UG die von der Curricula-Kommission für das Doktoratsstudium der Philosophie am 4. April 2011 beschlossenen Änderungen des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie genehmigt und das folgende Curriculum erlassen.

§ 1 Allgemeines

Das Doktoratsstudium der Philosophie dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für qualifizierte Forschung und akademische Lehre in den Geisteswissenschaften.

(1) Gegenstand des Studiums

Das Doktoratsstudium der Philosophie ermöglicht Studierenden mit abgeschlossenem Masterstudium (oder einem anderen gleichwertigen abgeschlossenem Studium) die Durchführung einer unabhängigen und innovativen wissenschaftlichen Arbeit in Form einer Dissertation. Dabei sollen die Studierenden durch die selbstständige Erlangung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse an die geisteswissenschaftliche Forschung auf internationalem Niveau herangeführt werden.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Studierende des Doktoratsstudiums der Philosophie erwerben durch ihr Studium und insbesondere durch die Abfassung einer Dissertation eine hohe Qualifikation auf den Forschungsgebieten der Geisteswissenschaften. Durch die Erfassung von aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und so zum Fortschritt der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf internationalem Niveau beizutragen. Durch regelmäßige Präsentation der Forschungsergebnisse werden wichtige Qualifikationen für die wissenschaftliche, didaktische und allgemeinverständliche Kommunikation des Fachwissens erworben, die auch für Arbeitsfelder außerhalb der Forschung wichtig sind.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie sind als Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher für die universitäre und außeruniversitäre Forschung qualifiziert und damit in der Lage, unter Reflexion der Wechselbeziehungen zu Gesellschaft und Wirtschaft zur Entwicklung der Wissensgesellschaft beizutragen. Die Fähigkeit zur Kommunikation von Fachwissen und die Erfahrung im Projektmanagement stellen entscheidende Qualifikationen für Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Forschung dar.

§ 2 Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie erfolgt durch das Rektorat und setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen gem. § 60 und § 63 UG die Allgemeine Universitätsreife für Doktoratsstudien gem. § 64 Abs. 4 UG voraus. Das bedeutet:

- (a) den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- bzw. Masterstudiums oder Lehramtsstudiums; oder
- (b) den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem der unter lit. a genannten Studien gleichwertig ist; oder
- (c) den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden inländischen oder ausländischen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges, entsprechend § 5 Abs. 3 und 3a FHStG.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen für die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie mit der Auflage verbunden werden, während des Doktoratsstudiums der Philosophie spezifische zusätzliche Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Deren Umfang und Inhalt werden vom Rektorat für das Doktoratsstudium der Philosophie festgelegt.

(3) Die Zulassung gemäß Abs.1 lit.c erfolgt zwecks Erreichung der Gleichwertigkeit mit einem universitären Diplom- bzw. Masterstudium in Verbindung mit ergänzenden curricularen Auflagen im Ausmaß von bis zu 40 ECTS-Anrechnungspunkten. Wird die volle Gleichwertigkeit mit einem universitären Diplom- oder Magisterstudium (Masterstudium) mit dem Höchstaussmaß an Auflagen von 40 ECTS-Anrechnungspunkten nicht erreicht, ist eine Zulassung zum Doktoratsstudium nicht möglich.

§ 3 Dauer des Doktoratsstudiums der Philosophie

(1) Das Doktoratsstudium der Philosophie dauert sechs Semester.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Diplomstudienganges bzw. eines Fachhochschul-Masterstudienganges berechtigt zu einem fachlich in Frage kommenden Doktoratsstudium der Philosophie, das im Falle einer im Vergleich mit den facheinschlägigen Diplom- bzw. Bachelor- und Masterstudien an den Universitäten kürzeren Studiendauer um die Differenz verlängert wird, entsprechend § 5 Abs. 3 und 3a FHStG.

(3) Unbeschadet der in Abs. 1 und 2 genannten Studiendauer kann das Doktoratsstudium der Philosophie jederzeit abgeschlossen werden, wenn alle in dem Studium geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(4) Lehrveranstaltungstypen

Im Curriculum sind folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

- a. Doktoratskolloquium (DQ): Doktoratskolloquien dienen der Besprechung und Diskussion der zu erstellenden wissenschaftlichen Arbeit.
- b. Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- c. Kurse (KS): Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- d. Seminare (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

- e. Arbeitsgemeinschaften (AG): Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- f. Konversatorien (KO): Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.
- g. Exkursionen (EX): Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
- h. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 lit a Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.
- i. Exkursionen verbunden mit Übungen (XU): Sie stellen eine Kombination aus den in lit. d und h genannten Lehrveranstaltungen dar.
- j. Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

Aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für das Doktoratskolloquium auf 20 Studierende beschränkt. Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen nicht möglich ist, und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:

Um das Reihungsverfahren für die LV-Anmeldungen an der Fakultät zu vereinheitlichen, bitten wir, folgende erweiterte Reihungskriterien zu verwenden:

- 1 Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach
- 2 Auf Grund einer Rückstellung im vorhergehenden Semester wird laut Warteliste Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach gereiht
- 3 Studienfortschritt (nach Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Pflicht- und gebundenen Wahlfach sowie den freien Wahlfächern des Studiums) inkl. **Doktoratsstudienbonus** (180 ECTS)
- 4 Absolvierte Semester im Studium
- 5 Entscheidung durch Los

Sofern aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen gemäß den jeweils geltenden Curricula beschränkt sind, sind diese Beschränkungen und die angeführten Reihungskriterien für alle Studierenden des Doktoratsstudiums gültig.

Für Studierende in internationalen Austausch-Programmen und für Studierende anderer Curricula der Karl-Franzens-Universität Graz sowie für Studierende in besonderen Notlagen werden Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freigehalten.

§ 4 Anmeldung zum Doktoratsstudium

(1) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium durch das Rektorat erfolgt die Anmeldung der Doktorandin/des Doktoranden bei der Studiendekanin/dem Studiendekan.

(2) Bei der Anmeldung zum Doktoratsstudium hat die Doktorandin/der Doktorand vorzulegen:

(a) ein Arbeitsthema mit einer Skizze des Dissertationsprojektes im Umfang von 2-3 Seiten inkl. Basisbibliographie.

(b) die Angabe des im Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt vorgesehenen Pflicht- und wenn möglich des Wahlfaches;

(c) Name und Zusage der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation (§ 27 Abs. 4 - 6 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) sowie die Betreuungsvereinbarung.

(3) Das Thema der Dissertation muss den an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern oder Forschungsbereichen bzw. Doktoratsprogrammen entnommen werden und ist im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer unter Beachtung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium zu wählen.

(4) Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln einer akademischen Einheit, so ist es nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts darüber informiert wurde und sie/er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt.

§ 5 Einrichtung von Doktoratsprogrammen

An der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz können für das Doktoratsstudium der Philosophie Doktoratsprogramme eingerichtet werden (siehe „Richtlinie des Studiendirektors über die Einrichtung und den Betrieb von Doktoratsprogrammen an der Karl-Franzens-Universität Graz“). Doktoratsprogramme sind verbindliche fächerübergreifende Strukturen, in denen ein gemeinsamer thematischer und organisatorischer Rahmen für Forschung und Lehre im Doktorat geschaffen wird. Sie heben die individuelle Betreuung durch eine Betreuerin/einen Betreuer nicht auf, sondern bieten eine zusätzliche Organisations- und Betreuungsstruktur.

§ 6 Festlegung der Fächer

(1) Das Doktoratsstudium der Philosophie besteht aus einem Pflichtfach und einem Wahlfach.

(2) Pflichtfach

(a) Das Pflichtfach ist jenes Fach, dem das Thema der Dissertation zu entnehmen ist.

(b) Das Pflichtfach im Doktoratsstudium ist aus den Prüfungsfächern an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zu wählen.

(3) Das Wahlfach stammt ebenfalls aus den Prüfungsfächern der Geisteswissenschaftlichen Fakultät. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Philosophie sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten (mindestens 12 Kontaktstunden) aus dem Pflichtfach und dem Wahlfach in folgendem Mindestausmaß zu absolvieren:

(a) Pflichtfach: mindestens 3 Lehrveranstaltungen, zu wählen aus den unter § 3 (4) genannten Lehrveranstaltungstypen, 1 Doktoratskolloquium (6 ECTS-Anrechnungspunkte),

(b) Wahlfach: mindestens 2 Lehrveranstaltungen, zu wählen aus den unter § 3 (4) genannten Lehrveranstaltungstypen,

(c) Für diese Lehrveranstaltungen kommen auch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen in Frage. Lehrveranstaltungen gelten dann als „fächerübergreifend“, wenn sie von mindestens zwei Lehrenden gehalten werden, wovon mindestens eine/einer habilitiert sein muss. Die Lehrenden müssen in dieser Lehrveranstaltung mindestens 2 unterschiedliche Prüfungsfächer

vertreten. Der Inhalt der Lehrveranstaltung muss in jedem Fall als „fächerübergreifend“ definiert sein.

(d) Für die Lehrveranstaltungen kommen auch genderspezifische Themen in Frage (§ 18 Abs. 1 Satzungsteil Gleichstellung Frauenförderungsplan).

(e) Für Lehrveranstaltungen, die ausschließlich für das Doktoratsstudium angeboten werden, verteilen sich die ECTS Anrechnungspunkte wie folgt:

LV Typ	ECTS	KStd
DQ	6	2
SE	6	2
VO	4	2
KS	4	2
KO	4	2
AG	4	2
XU	4	2
PV	4	2
EX	2	2

(2) Mit Ausnahme des Doktoratskolloquiums können mit Genehmigung des zuständigen studienrechtlichen Organs nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation die unter Abs. 1 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 6 ECTS-Anrechnungspunkten (2 Kontaktstunden) ganz oder teilweise durch wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden. Dies sind insbesondere:

- 1) Referat auf einer wissenschaftlichen Fachtagung mit angekündigter Publikation
- 2) Beitrag in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelband
- 3) Mitherausgabe eines Sammelbandes.

(3) Nähere Bestimmungen zum Doktoratskolloquium

(a) Doktoratskolloquien (DQ) sind prüfungsimmanente wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Konferenzformat unter der Beteiligung von mindestens zwei Habilitierten zur gemeinsamen Besprechung und Diskussion der zu erstellenden Arbeit auf der Grundlage von Referaten.

(b) Die Doktorandin/der Doktorand hat ein schriftliches Dissertationsprojekt im Umfang von rund 10 Seiten vorzulegen, das im Rahmen des Doktoratskolloquiums mündlich präsentiert und verteidigt wird. Schriftliche Einreichung und mündliche Präsentation des Projekts sind prüfungsimmanenter Bestandteil des Doktoratskolloquiums. Das Projekt muss enthalten: Arbeitstitel, Disposition, Fragestellung(en), Gegenstandsbereich(e)/Material, theoretische Vorüberlegungen, Methode(n), kurze Bibliographie, Erkenntnisziel(e).

§ 8 Dissertation

(1). Im Doktoratsstudium der Philosophie ist eine Dissertation abzufassen. Die Doktorandin/der Doktorand hat durch die Dissertation zu zeigen, dass sie/er die Befähigung zur selbstständigen und innovativen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit darstellen, die von der Doktorandin/dem Doktoranden selbstständig angefertigt und abgefasst worden ist. Letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu

verfassen, kann aber in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer auch in einer anderen für das betreffende Dissertationsfach in Frage kommenden Sprache abgefasst sein.

(2) In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Die sprachliche und inhaltliche Form der Dissertation muss den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Wird das Thema einer Dissertation im Rahmen von Kooperationen bzw. Gruppenarbeiten durch mehrere Studierende bearbeitet, ist der eigene Beitrag der jeweiligen Doktorandin/des jeweiligen Doktoranden deutlich abzugrenzen.

(3) Die Dissertation wird unter Anleitung einer Betreuerin/eines Betreuers ausgearbeitet. Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es insbesondere, die Doktorandin/den Doktoranden zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit neuen Ergebnissen hinzuführen. Als Betreuerin/Betreuer muss eine Universitätslehrerin/ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 27 Abs. 4 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen gewählt werden.

(4) Im Bedarfsfall können mit Zustimmung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen in-oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung als Betreuerin/Betreuer herangezogen werden, sofern deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 27 Abs. 5 Satzungsteil studienrechtliche Bestimmungen gleichwertig ist und jenes Gebiet bzw. Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder der Betreuerin/des Betreuers ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der Studiendekanin/dem Studiendekan umgehend schriftlich mitgeteilt sowie von dieser/diesem angenommen werden. In jedem Fall erfolgt eine Benachrichtigung der Betroffenen. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers bei schwerwiegender Verletzung der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten durch die Studierende/den Studierenden das Thema mit Bescheid entziehen.

(6) Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften ist auch vor der Beurteilung der Dissertation zulässig. Ein Verzicht auf eine abschließende Gesamtarbeit wird dadurch aber nicht ermöglicht.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen und von dieser/diesem zwei Gutachterinnen/Gutachtern mit entsprechender Lehrbefugnis oder gleich zu haltender Eignung vorzulegen. Eine Gutachterin/ein Gutachter ist im Regelfall die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation. Die Doktorandin/der Doktorand hat das Recht, Gutachterinnen/Gutachter vorzuschlagen. Im Bedarfsfall kann eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter mit einer Lehrbefugnis aus einem Fach, das dem Dissertationsfach nahe verwandt ist, gewählt werden. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten in Form eines schriftlichen, eingehend begründeten Gutachtens zu beurteilen.

(8) Eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter kann von einer anderen in- oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung stammen. Die Studiendekanin/der Studiendekan kann

vorab aus fachlichen Gründen, insbesondere bei interdisziplinären Dissertationen, ein drittes Gutachten einholen. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt und haben jeweils das gleiche Gewicht bei der Beurteilung der Dissertation.

(9) Beurteilen die Gutachter/innen der Dissertation diese unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden. In Zweifelsfällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein Drittgutachten einholen. Die Gutachten sind der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich auszuhändigen.

(10) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Dissertation durch Übergabe an die Bibliothek der Universität Graz und durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Es wird empfohlen die Dissertation in fach einschlägigen Verlagen oder Zeitschriften zu veröffentlichen.

(11) Gem. § 86 Abs. 2 UG kann durch die Doktorandin/den Doktoranden bei der Einreichung eine längstens fünfjährige Sperre der Einsicht in die Dissertation beantragt werden. Das studienrechtliche Organ hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die Doktorandin/der Doktorand glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Verfasserin/des Verfassers gefährdet sind.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.

Lehrveranstaltungen vom Typ DQ, KS, SE, AG, KO, EX, VU, XU und PV besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

(2) Rigorosum

Das Rigorosum ist eine mündliche, kommissionelle Gesamtprüfung im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2.1) Rigorosum: Voraussetzungen und Anmeldung

- a. Die Doktorandin/der Doktorand ist berechtigt, sich bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zum Rigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen des curricularen Teils des Doktoratsstudiums sowie gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen ergänzenden Leistungen aus Auflagen im Rahmen der Zulassung;
 - (b) die positive Beurteilung der Dissertation.
- b. Prüfungsfächer des Rigorosums sind:
 - (a) Das Gebiet/Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist (Pflichtfach);
 - (b) das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation gewählte Wahlfach.
- c. Die Doktorandin/der Doktorand ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Nominierung der Mitglieder des Prüfungssenats sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der Studiendekanin/dem Studiendekan nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2.2) Rigorosum: Durchführung

- a. Das Rigorosum beginnt mit einer 30-minütigen öffentlichen Defensio. Diese besteht aus einer 15-minütigen Stellungnahme der Doktorandin/des Doktoranden zu den Gutachten sowie aus einer anschließenden Diskussion mit den Prüferinnen/Prüfern.
- b. Daran schließt sich eine öffentliche mündliche Prüfung durch die Prüferinnen/Prüfer unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden, wobei für das Pflichtfach (Dissertationsfach) eine Zeit von insgesamt 60 Minuten zu veranschlagen ist, für das Wahlfach eine Zeit von 30 Minuten.
- c. Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Rigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der beiden Prüfungsfächer nachzuweisen.
- d. Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Rigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 73 Abs.1 und 2 UG in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüferinnen/Prüfer werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- e. Gelangen die Prüferinnen/Prüfer zu keinem einheitlichen Beschluss über die Beurteilung der Prüfungsteile des Rigorosums, so sind die von ihnen vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch ihre Anzahl zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, das größer als X,5 ist, auf eine ganze Zahl aufzurunden.
- f. Gemäß § 73 Abs. 3 UG ist über das Rigorosum eine Gesamtbeurteilung zu bilden. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der drei Noten (Defensio, Pflichtfach und Wahlfach) positiv ist, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn keine Note schlechter als „gut“ ausfällt und mindestens die Hälfte der Noten „sehr gut“ sind. Das Ergebnis der Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

(2.3) Rigorosum: Prüfungssenat

- a. Für die Abhaltung der Defensio und des Rigorosums hat die Studiendekanin/der Studiendekan einen Prüfungssenat einzusetzen, dem neben den 3 Prüferinnen/Prüfern noch eine 4. Person mit Lehrbefugnis als Vorsitzende/Vorsitzender angehören muss.
- b. Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Rigorosums zu sorgen. Im Prüfungsprotokoll sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der Doktorandin/des Doktoranden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, insbesondere die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- c. Die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation sind jedenfalls als Prüferinnen/Prüfer in den Prüfungssenat zu berufen. Sämtliche dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer haben eine das jeweilige Fachgebiet der Dissertation umfassende Lehrbefugnis oder die Lehrbefugnis eines relevanten, nahe gelegenen Faches gemäß § 25 Abs. 2 und 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen aufzuweisen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen in- oder ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen als Prüferinnen/Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 25 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen gleichwertig ist.

- d. Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer ist der Doktorandin/dem Doktoranden spätestens drei Wochen vor Abhaltung des Rigorosums mitzuteilen. Der Prüfungstermin ist zumindest zwei Wochen zuvor öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Für das Wiederholen von Prüfungen ist § 35 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden.
- (4) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) (§ 78 Abs. 1 UG).
- (5) Studienabschluss und Zeugnis über den Studienabschluss
- a. Das Doktoratsstudium ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen, die Dissertation und das Rigorosum positiv beurteilt wurden.
 - b. Nach Ablegung des Rigorosums wird ein Zeugnis über den Studienabschluss ausgestellt, in dem die Note der Dissertation sowie die Gesamtbeurteilung des Rigorosums zu beurkunden sind.
Auf Antrag ist gemäß § 69 UG eine Abgangsbescheinigung auszustellen, welche alle Prüfungen, zu denen die bzw. der Studierende in diesem Studium an der Universität angetreten ist, und deren Beurteilungen enthält.

§ 10 Akademischer Grad

Der akademische Grad lautet „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“, lateinisch „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober 2009 in Kraft getreten
- (2) Die Änderungen in der im Mitteilungsblatt vom 23. 6. 2010 verlautbarten Fassung sind mit 1. 10. 2010 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderungen der im Mitteilungsblatt verlautbarten Fassung treten mit 1. 10. 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 124 Abs. 15 UG bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30. September 2017 nicht abgeschlossen, ist die bzw. der Studierende für das weitere Studium dem Doktoratscurriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.
- (2) Lehrveranstaltungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums abgelegt wurden, sind für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG und entsprechend der Gleichwertigkeit mit den Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums der Philosophie 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in § 7 gleichwertig sind.

- (3) Studierende nach dem bisherigen Studienplan sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich diesem Curriculum zu unterstellen.